

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren
für die Benutzung
der Gemeindebücherei Eggstätt
(Bücherei-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10.März 2023 (GVBl S. 91) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert und neugefasst:

„§ 4

Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

- (1) An Gebühren werden erhoben für
- a) die Benutzung der Bücherei pauschal pro Jahr
 - für Kinder und Jugendliche 2,-- €
 - für erwachsene Einzelpersonen 6,-- €
 - für Familien 8,-- €

 - b) die Überschreitung der Leihfrist (Versäumnisentgelt)
 - je Kalendertag pro Medium 0,50 €Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Gleichzeitig wird für die Bearbeitung der Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6.00 € zuzüglich Erstattung der Portokosten in der jeweils aktuellen Höhe fällig.

 - c) die Vorbestellung von Büchern oder Medien
 - pro Medium 1,00 €.Eine Vorbestellung kann nur innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag der Benachrichtigung abgeholt werden. Danach erlischt die Vorbestellung; die Pflicht zur Entrichtung der Vorbestellungsgebühr ist davon unberührt.

(2) An sonstigen Gebühren werden erhoben für

a) einen Botengang 10,00 €
Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

b) bei Beschädigung oder Verlust an einem Medium bei

leichten Schäden 2,00 €
an Medienhüllen 1,00 €.

Ist eine Reparatur nicht möglich (schwere Schäden) ist vom Nutzer Medienersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Entsprechendes gilt bei Verlust des Mediums durch den Nutzer.

c) für das Anfertigen/Ausdrucken von Kopien pro Seite 0,10 €
d) für die Erstellung eines Ersatzausweises 2,00 €

(3) Für das Ausleihen von Büchern und Medien bis zu vier Wochen wird keine Gebühr erhoben. Maßgebend ist dabei das von der Leitung der Bücherei vermerkte Datum auf der Fristkarte."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2023 in Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT
Eggstätt, den 3.7.2023
I.V.

Klaus Plank

Plank
2. Bürgermeister

